

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1971)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Berufung und Sendung des Priesters

Beim Besuch des römischen Priesterseminars am 20. Februar 1971 sprach Papst Paul VI. zu den Theologiestudenten seines Bistums: Man spreche heute von einer Krise des Priestertums. Nichts sei daher für den Klerus wichtiger als ein festes, zuversichtliches Bewußtsein der eigenen Berufung und Sendung wiederzufinden. Man könne auf die heutige Lage die Worte des hl. Paulus anwenden: „Seht nur auf euere Berufung, Brüder“ (1 Ko 1, 26). Der Papst wies auf die reiche Literatur zum Thema „Priester“ hin. „Auf die Bücher, welche die Sicherheit zernagen, die den katholischen Priester stärkt, antworten jetzt andere... Ihr wißt, daß die Kirche heute auf höchster Ebene durch theologische Studien und Dokumente des Lehramtes dieses Anliegen studiert (es sei zum Beispiel auf das Schreiben des deutschen Episkopates über das Priestertum hingewiesen) und auf die nächste Bischofssynode in Rom, die die Untersuchung der Lehre und des kirchlichen Rechtes über ihre priesterliche Struktur durchführen wird. — Nur zwei Worte möchte ich an euch richten: Das erste Wort lautet: Fürchtet euch nicht vor den aufgeworfenen Problemen des Priestertums. Sie können providentiell sein, wenn wir daraus einen Ansporn gewinnen, die richtige Auffassung vom Priestertum zu erneuern und seine Ausübung den Zeiten anzupassen. Leider können die Diskussionen auch zerstörend wirken, wenn man Gemeinplätzen, die sich heute mit Leichtigkeit anbieten, ungebührenden Wert beimißt. Da wird von einer unaufhaltsamen Krise des Priestertums gesprochen, die auf tendenziösen neuen biblischen

Erkenntnissen oder auf soziologischen Phänomenen, die man mit statistischen Untersuchungen erfaßt haben will, oder auf Beobachtung psychologischer oder moralischer Gegebenheiten beruhen soll. Das mögen sehr interessante Gegebenheiten sein... Sie sind aber keineswegs solcher Art, daß sie unsere Auffassung über das Priestertum erschüttern könnten... Wir zweifeln nicht an der Jugend unserer Tage, von der behauptet wird, sie sei allergisch gegen den kühnen Ruf voll höherer Pflichten, der vom Reich Gottes ausgeht, und empöre sich gegen ihn. Laßt uns beten, wirken und hoffen: ‚Gott kann auch aus diesen Steinen Kinder Abrahams erwecken‘ (Lk. 3, 8). Wir haben Vertrauen auf euch, die ihr unsere Brüder im Priestertum und Mitarbeiter in unserem Dienst seid. Wir haben die Zuversicht, daß ihr aus der stets wahren Weisheit des katholischen Glaubens die lebendige Kraft und neue Wege abzuleiten versteht, um den Dialog mit der modernen Welt aufzunehmen. Das Konzil bietet euch dazu seine Dokumente an, die ihr nicht unbenützt aufbewahren werdet. Und ihr alle, meine Söhne und Brüder, habt Vertrauen auf euren Bischof, obgleich er euch nichts von dem versprechen kann, was das Leben für den, der dieses Leben liebt, anziehend machen kann. Dem jedoch, der Christus liebt, der die Kirche liebt, der die Brüder liebt, bietet er, was für so große Liebe Kraft gibt: den Glauben, das Opfer, das Dienen, das Kreuz... Das zweite Wort, an das wir euch erinnern, erklingt immer wieder in diesen Räumen, die der Ausbildung der künftigen Priester dienen: ‚Maria, mater mea, fiducia mea‘... Unsere Marienverehrung... führt uns zum Evangelium, das uns Anregung und Maß ist, und wir finden bei Maria dieselbe

Haltung, die die Ereignisse ihres Lebens in diesem Lichte erwägt: ‚Sie dachte nach, was das für ein Gruß sei‘ (Lk. 1, 29); ‚sie erwog diese Dinge in ihrem Herzen‘ (Lk. 2, 19). ‚Seine Mutter bewahrte alle diese Dinge in ihrem Herzen‘ (Lk. 2, 51). Maria entdeckt in all ihren Begegnissen ein Geheimnis. Das konnte nicht anders sein, da sie so nahe bei Christus stand. Kann es für uns anders sein, da wir so nahe bei Christus stehen, daß wir ermächtigt sind, ‚seine Geheimnisse auszu-teilen‘ (vgl. 1 Kor. 4, 1) und ‚in persona Christi‘ zu feiern? . . . Christus wollte von einer Jungfrau geboren werden, von der Unbefleckten. Sagt uns diese Verbindung der Unbefleckten mit unserem Entschluß, in den Priesterstand zu treten, denn nichts? Muß er denn nicht erhöht, verklärt, durch den Zölibat gesteigert werden, statt daß man ihn niederdrückt? Wir hören heute, daß man seine negativen Seiten hervorhebt, den Verzicht auf die Sinnenliebe, auf die eheliche Verbindung, die der normale, höchste und heilige Ausdruck der menschlichen Liebe ist, sogar als unmenschlich und unmöglich bezeichnet. In der Nähe Mariens gewahren wir den dreifachen, erhabenen positiven Wert des Zölibates, der dem Priestertum so gut entspricht. Erstens die vollkommene, strenge Selbstbeherrschung. (Erinnert euch des paulinischen Wortes: ‚Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in Dienstbarkeit‘; 1 Ko. 9, 27). Das ist für den unerlässlich, der sich mit den Dingen Gottes abgibt, Lehrer und Arzt der Seelen ist und für das christliche Volk Leuchtzeichen sein und die Wege weisen soll, die zum Reiche Gottes führen. Zweitens die volle Verfügbarkeit für den Hirten-dienst, die der Zölibat dem Priester sichert. Drittens die **einzig, geopferte**, unvergleichliche und unauslöschliche Liebe zu Christus, dem Herrn, der am Kreuz seine Mutter dem Jünger Johannes anvertraute, von dem die Tradition sagt, er sei jungfräulich geblieben (Jo. 19, 26 f.).

Das gleiche gilt — und wir machen dabei Maria immer zu unserm Vorbild — von ihrem absoluten Gehorsam, der sie in Gottes Plan einfügt: ‚Ecce Ancilla Domini . . .‘ (Lk. 1, 38). Und ebenso von ihrer Demut, ihrer Armut, ihrem Dienst an Christus: alles an Maria ist Vorbild für uns“ (SKZ n. 9, 1971, 127).

2. Struktur der Kirche — An-sprache an den Rat Euro-päischer Bischofskonferenzen

Zum Präsidenten des neugegründeten Rates der Europäischen Bischofskonferenzen ist der Erzbischof von Marseilles, Roger Etchegaray, gewählt worden. Zu Vizepräsidenten wurden ernannt der Apostolische Administrator für den mittleren Teil des Erzbistums Breslau, Boleslaw Kominek, Tit.-Erzbischof von Euchaitae, und der Weihbischof von Namur, Jean-Baptiste Musty, Tit.-Bischof von Botriana. Die am 24. März 1971 in Rom zu Ende gegangene Versammlung der europäischen Bischöfe hat dem Rat den Namen „Consilium conferentiarum episcopaliū Europae“ (CCEE) gegeben. Von deutscher Seite nahm der Erzbischof von Köln, Kardinal Joseph Höffner, teil. In der Ansprache, die der Heilige Vater an die Versammlung richtete, ging er auf die institutionelle Struktur der Kirche und das Wesen der Ortskirchen ein. Paul VI. brachte seine Genugtuung über die wachsende Zusammenarbeit der verschiedenen Bischofskonferenzen nach dem Zweiten Vatikanum zum Ausdruck. Ein besonders breites Betätigungsfeld bietet sich hier den Bischofskonferenzen der europäischen Nationen. Im einzelnen nannte der Papst die gemeinsame Erörterung der wichtigsten Pastoralprobleme, die Anwendung einheitlicher Richtlinien, den Einsatz für ein echt evangelisches Zeugnis des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens angesichts der großen Probleme, mit denen sich

heute die Kirche und die Menschheit in Europa konfrontiert sehe. Schließlich könne und solle der europäische Episkopat der Gesamtkirche und im besonderen der Dritten Welt durch seine Erfahrung wie durch wirtschaftliche Hilfe seine Unterstützung zuteil werden lassen.

Der institutionelle Charakter der Kirche müsse heute gegenüber der eitlen Meinung derer verteidigt werden, die eine ausschließlich charismatische Kirche wollen. Es sei aber unmöglich, auch die kirchlichen Einrichtungen nach dem Beispiel der bürgerlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gesellschaften zu gestalten, bei denen die höchsten Ämter kraft einer Delegation von seiten der Mitglieder dieser Gemeinschaften wahrgenommen werden. „Ein derartiger Kirchenbegriff widerspricht nicht bloß dem recht verstandenen Subsidiaritätsprinzip, sondern dem Wesen der Kirche selbst.“ Die um ihren Bischof gescharte Ortskirche, die in Einheit mit der Gesamtkirche und dem römischen Papst stehe, bilde die „Urstruktur“ des mystischen Leibes, in dessen Diensten die Bischofskonferenzen stehen (RB n. 14, 4. 4. 71, S. 6).

3. Gegen Säkularisierung, christlichen Atheismus und Humanismus ohne Gott

Den Säkularismus, der dem Menschen als „Ziel, Quelle und Norm des menschlichen Fortschritts“ erscheine und eine „absolute Autonomie des Menschen gegenüber seinem Schicksal“ beanspruche, hat Papst Paul VI. scharf verurteilt. In seiner Ansprache vor den Teilnehmern der Vollversammlung des Sekretariats für die Nichtgläubenden, die er am 18. März 1971 zum Abschluß ihrer Plenarsitzung in Audienz empfing, betonte der Heilige Vater, diese Form des Naturalismus stelle eine Weltanschauung dar, „die jede Beziehung zu Gott und der Transzendenz ausschließt und somit auf eine Identifizierung mit dem Atheismus abzielt, der

als Todfeind des Christentums erscheint“. Paul VI. verneinte die Ansicht, daß eine „radikale Säkularisierung der Gesellschaft den Glauben reiner, bewußter und verantwortlicher“ gestalten könne. Es sei eine geschichtliche Tatsache, daß sich die Säkularisierung im Gegensatz zum Christentum entwickelt habe. Abgesehen von der legitimen Unterscheidung zwischen irdischen Wirklichkeiten und dem Gottesreich lasse sich der christliche Glaube nicht auf eine rein menschliche Ebene und innerweltliche Betrachtungsweise reduzieren. Heute werde die Botschaft Christi vielfach ihrer theozentrischen Bedeutung entleert und es bleibe eine Art „christlicher Atheismus“ übrig, eine „Theologie vom Tode Gottes“.

Ein echter Humanismus in einer entsakralisierten und säkularisierten Welt, der von atheistischen Prinzipien ausgehe, sei unmöglich. „Ein sich abkapselnder Humanismus, der Gott ausschließt, offenbart sich früher oder später als unmenschlich. Gott bleibt Quelle und Ziel der höchsten Werte, ohne die der Mensch nicht leben kann, weil die Wirklichkeit der Sünde und des Todes, so wie die mit ihnen und der Geschichte verbundenen Probleme außerhalb des Glaubens keine grundsätzliche und endgültige Regelung finden.“

Der Papst wies darauf hin, daß ihn seine Verantwortung als Oberhirte verpflichte, vor den großen Gefahren des Säkularismus zu warnen. „Der Katholizismus kann kraft seiner hierarchischen und sakramentalen Institution keine Säkularisierung dulden“ (RB n. 13, 28. 3. 71, S. 6).

4. Freude und Hoffnung

In einer Botschaft der „Freude und Hoffnung“ entbot Papst Paul VI. am Ostersonntag seinen österlichen Gruß an die Welt: „Freuet Euch im Herrn allezeit!“ Die Sache des Menschen sei keineswegs verloren, sondern stehe zu seinem sicheren Vorteil. Die großen Ideen, die die

Lichtpunkte des modernen Lebens bilden, werden Bestand haben. Die Einheit der Welt werde geschaffen werden. Die Würde der menschlichen Person werde nicht nur formell, sondern auch tatsächlich anerkannt werden. Die Unantastbarkeit des Lebens werde allgemein und tatsächlich bejaht werden. Die unvertretbaren sozialen Unterschiede würden beseitigt werden. Die Beziehungen der Völker untereinander würden getragen sein vom Frieden, von der Vernunft und der Bruderliebe. „Nicht der Egoismus, nicht die Gewalttätigkeit, nicht die Not, nicht die Ungebundenheit der Sitten, nicht die Unwissenheit, nicht die so großen Mängel, die das heutige gesellschaftliche Leben kennzeichnen und belasten, werden die Herstellung einer wahren menschenwürdigen Ordnung, eines allgemeinen Wohles und einer neuen Kultur verhindern können.“ Dies sei weder ein Traum noch eine Utopie oder ein Mythos. „Es ist die durch die Hl. Schrift verbürgte Wirklichkeit, auf die wir Gläubige unsere Lebensanschauung, unsere Auffassung von der Geschichte und der irdischen Zivilisation gründen, die unsere Hoffnung noch übersteigt.“ Es sei ein beglückendes Paradox, wie wir uns auf übernatürliche und ewige Hoffnungen stützen, gleichzeitig aber auch mit größter Entschiedenheit die zeitlichen und irdischen Hoffnungen fördern können, worüber das Konzil sehr weise Ausführungen gemacht habe (RB n. 16, 18. 4. 71, S. 6).

5. Gebet zur allerseligsten Jungfrau

Zu eifrigerem Gebet für die Kirche und die Welt hat Papst Paul VI. anlässlich des Monats Mai, der im besonderen der Marienverehrung gewidmet ist, in einem Schreiben an die Rektoren der marianischen Heiligtümer in aller Welt aufgerufen. Insbesondere fordert der Papst die Seelsorger in den Marienheiligtümern auf, jenen Platz, der Maria im liturgischen

Leben der Kirche zukommt, ins rechte Licht zu rücken. Das vom 1. Mai 1971 datierte päpstliche Rundschreiben will jedoch nicht nur zu einer vermehrten Marienandacht aufrufen, sondern es ist vor allem Ausdruck der großen Sorge des obersten Hirten der Kirche um die innerkirchliche Glaubenskrise und die immer bedrohlichere Situation der Welt. „Die Menschen werden heute hin und her geworfen zwischen den kühnsten Erwartungen irdischen Glücks und der beängstigenden Sorge vor dem Unglück, dem die moderne Gesellschaft entgegenzueilen scheint.“ Der Papst bittet daher: „Gebete für den Frieden, die Einheit und das Glück der Menschen zum Himmel emporsteigen zu lassen, das Wort des Glaubens zum Mittelpunkt des Lebens zu machen und mit allen Kräften für den Frieden der Welt und die Einheit der Kirche zu arbeiten“ (SKZ n. 19, 1971, S. 269).

6. Evangelische Armut

In einer Welt, „die wir nur zu oft von der übertriebenen Suche nach Reichtum“ gekennzeichnet sehen, dessen egoistischer Mißbrauch die sozialen Konflikte verdecke, sei die Armut zu bekennen. Diese Empfehlung hat Papst Paul VI. am 19. Mai 1971 an die Mitglieder des Dritten Ordens des hl. Franziskus gerichtet, der in diesen Tagen den 750. Geburtstag seiner Gründung feiert.

Die stärksten ideologischen und sozialen Strömungen beständen heute zugunsten „der Armen, der Proletarier und der Notleidenden, gegen die Besitzenden, die Reichen, die Kapitalisten“. Nicht zuletzt sei der gesamte moderne Fortschritt sowie die Organisation der modernen Gesellschaft auf die unbegrenzte Vermehrung des Reichtums gerichtet. Glücklicherweise beginne die evangelische Idee der Armut, sich in der Kirche, aber auch in der Welt Raum zu schaffen. „Wir haben das Vertrauen, daß die Stärke und geduldige Schulter des hl. Franziskus, wie es das

berühmte Gemälde darstellt, die Kirche hält. Wir hoffen, daß ihr, Söhne des hl. Franziskus, diese tragende Schulter seid, und daß euer schweigender und großmütiger Dienst die ewige Festigkeit des Hauses Christi, der Kirche, garantiert“ (RB n. 22, 30. 5. 71, S. 6).

7. Sorge der Kirche für die Armen

Die Kirche muß nach Aussagen Papst Paul VI. auch harte, „manchmal drohende Worte an die Reichen und Mächtigen richten, wenn sie aus Gleichgültigkeit oder Egoismus die Gleichheit aller Menschen vergessen“. Das gelte vor allem dann, wenn die reiche Oberschicht die Güter der Erde, oft „Frucht der Anstrengungen und des Opfers anderer“ für sich allein in Anspruch nähme. In seiner Ansprache aus Anlaß der 80-Jahr-Feier der Enzyklika „Rerum novarum“ am 16. Mai richtete der Papst das Wort an zahlreiche Arbeiter.

Auch damals habe sein Vorgänger Leo XIII. nicht schweigen dürfen; der Papst erinnerte „an die wegweisenden Richtlinien“, die sein Vorgänger den Gläubigen zur Lösung der wirtschaftlichen, moralischen und sozialen Probleme der Arbeiterklasse im werdenden Industriezeitalter gegeben habe. Die damaligen Gegensätze, enorme materielle Gewinne auf der einen und Ausnutzung der Arbeiter auf der anderen Seite, seien zur Ursache großer Unzufriedenheit der arbeitenden Klasse geworden und hätten den Völkerfrieden bedroht. In solchen Fällen habe die Kirche die Pflicht zu sprechen. Paul VI. rechtfertigte die Intervention der Kirche und des Papstes in sozialen Fragen, die sich ja eigentlich aufgrund ihres zeitlichen und wandelbaren Charakters der Kompetenz der Kirche entzögen.

Papst und Kirche machen sich zum Anwalt der Armen, Unterdrückten und Ausgebeuteten. Die Vorliebe der Kirche, die

zur Rettung aller gesandt sei, gelte den Armen und Hilfsbedürftigen. Der Reichtum der Sozialenzyklika Leo XIII., der Auftrag des Evangeliums sowie die verwirrende Vielfalt der sozialen und politischen Ideologien „ermächtigen und verpflichten die Kirche, sich mit einer eigenen modernen Soziallehre an der Lösung der neugestellten Probleme zu beteiligen“ (RB n. 21, 23. 5. 71, S. 6).

8. Soziales Apostolisches Schreiben

Ein Apostolisches Lehrschreiben, das Papst Paul VI. zum Gedenken an die Veröffentlichung der Enzyklika Leos XIII. „Rerum novarum“ vor 80 Jahren an den Präsidenten des Laienrates und der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“, Kardinal Maurice Roy, Erzbischof von Québec, am 14. Mai 1971 gerichtet hat, wird nach Inhalt, Form und Umfang als neue Sozialenzyklika angesehen. Das Dokument nimmt vom Standpunkt der kirchlichen Soziallehre zu verschiedenen aktuellen gesellschaftspolitischen Theorien und zu brennenden praktischen Problemen des gemeinschaftlichen Lebens in unserer Zeit Stellung. Die Kirche sehe es nicht als ihre Aufgabe an, gegebene Sozialstrukturen zu sanktionieren, ebensowenig aber auch vorgefertigte neue Modelle vorzulegen. Doch könne sie sich nicht darauf beschränken, irgendwelche allgemeine Prinzipien zu wiederholen. Im Blick auf die biblische Botschaft entfalte die Kirche mit ihrer Soziallehre ein eigenes Einfühlungsvermögen, das von einem uneigennütigen Willen zum Dienen und einer besonderen Sorge um die Gerechtigkeit bestimmt sei.

Einleitend weist der Papst auf die Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern hin, die es unmöglich machen, eine allgemein gültige Lösung der anstehenden Probleme anzubieten. Manche Zeitgenossen, auch Christen, seien heute versucht, zu radi-

kalen Mitteln zu greifen. Andere, die sich der bestehenden Ungerechtigkeit nicht bewußt seien, wollten einfach die überkommenen Verhältnisse unverändert aufrechterhalten. Es obliege da den christlichen Gemeinschaften, die ihrem jeweiligen Land eigentümliche Situation objektiv zu analysieren. Sie sollen mit den verantwortlichen Bischöfen und im Gespräch mit anderen Christen, „Möglichkeiten beraten, um die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umbildungen durchzuführen, die ... notwendig sind.“

Im ersten Teil seines Schreibens geht Paul VI. auf Probleme wie zunehmende Verstärkung der Gesellschaft, Landflucht, Diskriminierung von Minderheiten, Einfluß der modernen Kommunikationsmittel, Stellung der Frau, insbesondere Nöte der Jugend, ein.

Im ungeordneten Wachstum der Städte entstünden neue Proletariate. Der Mensch erfahre eine neue Einsamkeit in der anonymen Masse. In den eigentümlichen Lebensverhältnissen der Städte ergäben sich für den Menschen, namentlich für gewisse Gruppen wie die Frauen oder die Jugendlichen besondere Schwierigkeiten. In ihren Randexistenzen möchte die Kirche diesen neuen „Armen“ helfen, ihre Stellung und Würde zu verteidigen. Der Hl. Vater denkt dabei ausdrücklich an die Menschen, die wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur rechtlich oder faktisch diskriminiert werden. „In einem gemeinsamen Vaterland müssen alle vor dem Recht gleich sein, zum wirtschaftlichen, kulturellen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben gleichen Zugang finden und eine gerechte Verteilung des Sozialprodukts genießen können.“ Hier fordert der Papst auch die Überwindung enger nationalistischer Haltungen gegenüber den heute in fremden Ländern lebenden Gastarbeitern. Auf die bedeutsame Rolle der Gewerkschaften eingehend warnt der Heilige Vater vor der Versuchung eines Miß-

brauchs ihrer eigenen Macht. Sie sollten nicht den Streik, dessen Berechtigung als äußerstes Mittel der Verteidigung anzuerkennen sei, zur Durchsetzung von Bedingungen ausnützen, die für die Gesamtheit der Wirtschaft oder des gesellschaftlichen Organismus zu schwere Lasten darstellten. Ausdrückliche Beachtung widmet der Papst auch der sogenannten Bevölkerungsexplosion in manchen Ländern. Er warnt in gleicher Weise vor einer fatalistischen Haltung wie vor Lösungsversuchen im Geiste von Malthus, die durch eine aktive Propaganda für Empfängnisverhütung und Abtreibung provoziert werden. In dieser kritischen Lage sei das Gegenteil notwendig, nämlich eine tatkräftige Unterstützung der Familie, ohne die keine Gesellschaft Bestand haben könne. Man sollte dafür ebensoviel Willenskraft und Kapital einsetzen wie für die Aufrüstung oder die technische Entwicklung. Schließlich weist der Papst auch auf die Gefahr der Umweltverschmutzung hin, die immer bedrohlichere Ausmaße annehme.

Paul VI. setzt sich klar mit den einflußreichsten Ideologien unserer Zeit auseinander und empfiehlt dabei die Tugend der Unterscheidung der Geister. „Der Christ, der seinen Glauben bei seiner politischen Tätigkeit, die er als Dienst auffaßt, leben will, kann niemals, ohne sich dabei selbst zu widersprechen, Anhänger ideologischer Systeme werden, die seinem Glauben und seinem christlichen Menschenbild radikal oder in wesentlichen Punkten entgegenstehen.“

Er kann sich weder der marxistischen Ideologie verschreiben noch ihrem atheistischen Materialismus, ihrer dialektischen Art und Weise, mit der sie persönliche Freiheit im Kollektiv aufsaugt und dabei zugleich dem Menschen, seiner Geschichtlichkeit als Person und Gemeinschaft jede Transzendenz abspricht. Er könne sich auch keiner liberalen Ideolo-

gie zuwenden, die die Freiheit des einzelnen jeder Form von Einschränkungen entziehen möchte.

„Zu oft haben die Christen, die vom Sozialismus angezogen werden, die Neigung, ihn mit sehr wohlwollenden Worten als entschlossenen Einsatz für Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit zu idealisieren. Sie weigern sich, die Grenzen der geschichtlichen sozialen Bewegungen anzuerkennen, die durch ihre ursprüngliche Ideologie bedingt bleiben.

Die klare Sicht der Dinge wird es den Christen gestatten, den Grad einer möglichen Mitarbeit genau zu erkennen, wobei vor allem die Werte der Freiheit, der Verantwortung und der Offenheit für die geistigen Güter, die die ganzheitliche Entfaltung des Menschen gewährleisten, erhalten bleiben müssen“. Wenn manche Christen auf die geschichtliche Weiterentwicklung des Marxismus vertrauen möchten, wäre es töricht und gefährlich, gewisse Elemente der marxistischen Lehre zu übernehmen und die Beziehung zu ihrer ursprünglichen Ideologie zu verkennen, also den Totalitarismus und die Gewalttätigkeit zu übersehen, zu denen die Theorie führe.

Der Christ solle solche Systeme hinter sich lassen, aber den konkreten Einsatz im Dienst an seinen Mitbrüdern nicht vernachlässigen. „Aus seiner inneren freien Entscheidung heraus wird er die Besonderheit des christlichen Beitrages für eine positive Umwandlung der Gesellschaft bekräftigen.“

Der Papst warnt vor jedweden ideologischen Utopien, die vielfach einen bequemen Vorwand für den darstellten, der vor den konkreten Aufgaben fliehen möchte.“ In hypothetischer Zukunft zu leben, ist ein leichtes Alibi, um die unmittelbaren Verantwortlichkeiten von sich zu weisen.“ Viel richtiger wäre es die in der Gegenwart bereits vorhandenen verborgenen

Möglichkeiten zu entdecken und sie auf eine neue Zukunft hin zu orientieren.

Der Papst warnt überhaupt vor einer übertriebenen Wissenschaftsgläubigkeit. „Nachdem die Natur der menschlichen Vernunft untertan wurde, findet sich der Mensch nun gleichsam in seine eigene Vernünftigkeit eingeschlossen. Er wird seinerseits zum Gegenstand der Wissenschaft“. Der Mensch könne dadurch zum Objekt einer Manipulation werden, die seine Wünsche und Bedürfnisse nach Belieben lenkt.

Der wahre Fortschritt des Menschen besteht aber in der „Entfaltung des sittlichen Bewußtseins, das den Menschen dazu führt, größere Verantwortung zu übernehmen und sich in Freiheit auf seine Mitmenschen und auf Gott hin zu öffnen.“

Der Papst anerkennt in seinem Schreiben eine berechtigte Verschiedenheit möglicher Entscheidungsziele. Ablehnen tut er aber die Anwendung von Gewalt, die erfahrungsgemäß immer Gegenkräfte mobilisiere. Die wichtigste Pflicht der Gerechtigkeit ist, jedem Land im Rahmen einer Zusammenarbeit, frei von jeglichem wirtschaftlichen und politischen Machtstreben, seine eigene Entwicklung zu erlauben.

Wenn die Dinge, die zur Entscheidung anstehen, immer komplizierter würden, so müßten, gegen die Zunahme der Demokratie „Formen einer modernen Demokratie entwickelt werden, die jedem einzelnen nicht nur die Möglichkeit geben, sich zu informieren und sich zu äußern, sondern einen Einsatz auch in der gemeinsam getragenen Verantwortung zu leisten.“

Der Christ speziell müsse sich bemühen, seine politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Evangelium zu sehen und im Rahmen eines berechtigten Pluralismus persönlich und gemeinschaftlich ein echtes Zeugnis für seinen Glauben abzulegen (RB n. 21, 23. 5. 71, S. 7).

9. Kapuziner — Weihbischof der Diözese Rom

Der Heilige Vater hat den Kapuzinerpater Biago da Fiuggi zum Weihbischof der Diözese Rom ernannt. Mit dieser Ernennung wollte der Papst ein Zeichen setzen. Die Bischöfe mögen konkret mit der Forderung des 2. Vatikanums ernst machen, wonach die Ordenspriester vollwertig zum Presbyterium des Bistums gehören. Logische Konsequenz dieser Zugehörigkeit sei es, daß die Religiösen, die oft bis zu einem Drittel des Presbyteriums der Diözese ausmachen, auch einen der Weihbischofe des Bistums stellen (L' Osservatore Romano n. 95 v. 25. 4. 71).

BISCHOFSSYNODE

Am 15. März 1971 wählte die Union der Generaloberen ihre 10 Delegierten für die Bischofssynode 1971: Pedro Arrupe SJ; Rembert Weakland OSB; Costantino Koser OFM; Joseph Lécuyer CSSp; Pietro Azzi O.Lib.Maronit.; Willy Goossens CICM; Luigi Ricceri SDB; Tarcisio Ariovaldo Amaral CSSR; Theodor van Asten PB; Giovanni Bernasconi, Barnabit. — Ersatzmänner: Aniceto Fernandez OP; Paul Charpentier AA.

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Neue Normen für das Laisierungsverfahren

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 13. Januar 1971 neue Normen für das Dispens- und Laisierungsverfahren von Welt- und Ordenspriestern in Kraft gesetzt. Sie vereinfachen und verkürzen den bisher vorgeschriebenen Weg. Zuständig für die Prüfung von Laisierungsgesuchen sind künftig im wesentlichen die Bischöfe und die entsprechenden Ordensoberen. Nur die Entschei-

dung bleibt weiterhin dem Papst überlassen.

Die neuen Bestimmungen stellen klar, daß es sich dabei nicht um ein gerichtliches Vorgehen handelt, sondern um die Wahrnehmung eines seelsorglichen Auftrags. Dementsprechend wird bei der Durchführung des Verfahrens auch auf die bisher vorgeschriebene Bestellung eines diözesanen Gerichtshofs mit Richter, Verteidiger und Notar verzichtet. Das Ziel der Prüfung von Laisierungsgesuchen durch den Bischof ist es, die Echtheit und Tragweite der Gründe zu klären, vor allem im Gespräch mit dem darum nachsuchenden Priester.

Die bisherige Regelung sah eine strikte Geheimhaltung der erfolgten Laisierung und auch einer eventuellen Eheschließung vor. In Zukunft kann der Bischof von der Geheimhaltungspflicht dispensieren, was vor allem für die Feier der Eheschließung von Bedeutung ist. Auch nach den neuen Normen aber darf ein laiiertes Priester zur Vermeidung von Ärgernissen nicht an Orten bleiben, wo er seinen priesterlichen Dienst ausgeübt hat und wo er als Priester bekannt ist. Doch kann der Bischof jetzt von diesem Verbot befreien, wo ein solches Ärgernis nicht zu befürchten ist.

Dagegen darf auch nach der neuen Regelung ein laiiertes Priester keine Weihfunktionen vollziehen und kein Seelsorgeamt übernehmen. Nicht gestattet bleibt weiterhin die Übernahme von Leitungsaufgaben oder einer Dozententätigkeit in Priesterseminaren. Nach dem Urteil des Bischofs und der Prüfung der entsprechenden Bedingungen können sie jedoch als Religionslehrer tätig sein.

Im Anschluß an die neuen Bestimmungen erinnert die Glaubenskongregation schließlich Bischöfe und Ordensoberen an die Verpflichtung, sich um die laiierten Priester zu sorgen und ihnen auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu helfen (KNA).

2. Erhaltung der kirchlichen Kunst

Die Erhaltung des kunstgeschichtlichen Erbes der Kirche ist Gegenstand eines vom 11. April 1971 datierten Rundschreibens der Kongregation für den Klerus an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.

Das Dokument beklagt, daß im Zuge der Liturgiereform vielfach ungünstige Veränderungen an heiligen Stätten vorgenommen wurden. Auf diese Weise seien Kunstwerke von unschätzbarem Wert zerstört worden.

Die Klerus-Kongregation legt den Bischöfen ans Herz, in den Kirchen nur wahre Kunstwerke aufzustellen, die zu Glauben und Frömmigkeit anregen, sie gebührend zu pflegen und in den Dienst der Liturgie zu stellen. Alle Kunstgegenstände in kirchlichen Gebäuden sollen inventarisiert werden. Die Bischöfe sollen darüber wachen, daß Umgestaltungen der Gottesdiensträume nur mit der gebotenen Vorsicht, im Einklang mit den geltenden liturgischen Normen und unter Einschaltung von Kunstexperten vorgenommen werden.

In Übereinstimmung mit den Normen der Touristenseelsorge sollen Stätten von besonderem Kunstwert öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei soll man aber stets auf etwaige gottesdienstliche Handlungen Rücksicht nehmen. Wenn alte Kunstwerke den heutigen liturgischen Bedürfnissen angepaßt werden müssen, soll das ohne Schaden für die Kunstwerke geschehen. Wenn sie für den Kult nicht mehr geeignet erscheinen, dürfen sie nicht zum profanen Gebrauch freigegeben, sondern sollen für kirchliche Museen zur Verfügung gestellt werden. Wertvolle Gegenstände, namentlich Motivgaben dürfen ohne Zustimmung des Heiligen Stuhles nicht verkauft werden. (L'Osservatore Romano n. 114 v. 19. 5. 71.)

3. Verwendung heiliger Öle bei Sakramentenspendung

Bei Salbungen, wie sie bei vier Sakramenten vorgenommen werden (Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung), ist jetzt nicht mehr reines Olivenöl vorgeschrieben, es können auch andere Pflanzenöle verwendet werden. Diese Bestimmung ist in einem neuen Rituale über „die heiligen Öle“ enthalten, das von der Kongregation für den Gottesdienst den Bischofskonferenzen übermietet worden ist.

Das neue Rituale sieht auch vor, daß die sogenannte Chrisma-Messe zur Weihe des heiligen Öls, die bisher immer am Gründonnerstag gefeiert wurde, auf einen anderen Tag vorverlegt werden kann. Sie kann fortan auch an einem anderen Abend der Karwoche oder an einem der letzten Fastensonntage gefeiert werden (KNA).

4. Missale Parvum

Am 18. Oktober 1970 veröffentlichte die Kongregation für den Gottesdienst ein „Missale Parvum“. Dieses neue (Altar-) Missale will vor allem Priestern auf Reisen dienen, besonders wenn sie sich in Ländern aufhalten, deren Sprache sie nicht beherrschen und sich somit der örtlichen landessprachlichen liturgischen Bücher nicht bedienen können. Dieses lateinische „Missale Parvum“ enthält für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres (Advent, Weihnachten, Fasten- und Osterzeit, per annum) je ein bis 2 Meßformulare. Ferner 9 Formulare für die Feier der Heiligenfeste, 10 für besondere Anlässe und 5 Motivformulare. Jedes Meßformular enthält auch den Text der Epistel und des Evangeliums sowie eine Präfation. Der „Ordo Missae“ entspricht dem neuen Ritus und enthält die 4 Eucharistischen Hochgebete (Canones). Für die Zelebration wählt der Priester jeweils das Formular aus, das dem Tag, der liturgischen Zeit, dem Fest oder Anlaß am

meisten entspricht. Das Missale ist flexibel in Plastik gebunden (Oktav, 17 x 24 cm), hat gut lesbaren Druck, wiegt 350 Gramm, zählt 176 Seiten und kostet 3500,— Lire (6 Dollar), Typis polyglottis Vaticanis 1970. Es ist nützlich bei Reisen, sollte aber namentlich dort aufliegen, wo häufig ausländische Priester zelebrieren, denen mit deutschsprachigen liturgischen Büchern nicht gedient ist.

5. Institutio Generalis de Liturgia Horarum

Die Kongregation für den Gottesdienst veröffentlichte am 2. Februar 1971 die neue Institutio Generalis de Liturgia Horarum. Das Büchlein bietet einerseits eine theologisch-liturgische Einführung in das neue Stundengebet (Brevier), enthält aber auch alle rubrikalen Bestimmungen und Anweisungen für das neue Brevier. Das Büchlein zählt 93 Seiten; der Inhalt ist in 284 Nummern gegliedert. (Typis Polyglottis Vaticanis 1971; 700 Lire).

6. Urteil der Apostolischen Signatur

Am 28. November 1970 erließ die Apostolische Signatur ein Urteil über die Ungültigkeit nichtkirchlich geschlossener Ehen von orientalischen Christen.

NEUE ORDENSRECHTLICHE NORMEN

Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute veröffentlichte unter dem Datum des 8. Dezember 1970 das Dekret „Dum Canonicae“. Das Dekret gibt neue Weisungen für die Spendung und den Empfang des Bußsakramentes und enthält eine Erklärung zu can. 637 CIC über eine mögliche Entlassung von Ordensleuten mit zeitlichen Gelübden, die nach dem Urteil der Ärzte oder anderer Fachleute wegen körperlicher oder seelischer Krankheit für das Ordensleben nicht geeignet sind. Das Dekret, das mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, folgt im Wortlaut (Prot.N.Sp.R.44/70):

Dekret

Während das Kirchenrecht noch überarbeitet wird, hat es die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute aus mehreren und dringenden Gründen für richtig gehalten, in der Plenarsitzung einige Fragen zu untersuchen über Spendung und Empfang des Bußsakramentes, besonders bei Ordensfrauen, sowie über die Eignung zur Ablegung der Profesz in gewissen Sonderfällen.

Nach reiflicher Überlegung haben die Väter in der Plenarsitzung vom 26. und 27. Oktober 1970 folgendes beschlossen:

I.

1. Da die Ordensleute vorrangig mit der Kirche, die „Buße und Erneuerung ohne Unterlaß anstrebt“ (Lumen Gentium, n. 8), verbunden sind, sollen sie das Bußsakrament hochachten. In ihm wird die ursprüngliche Gnade der „metanoia“, d. h. der Bekehrung zu dem in der Taufe gewonnenen Reich Christi in den sündigen Gliedern der Kirche wiederhergestellt und gestärkt (vgl. Apost. Konst. „Paenitemini“; vgl. OK 7, 1966, 186; AAS 58, 1966, 179), wird Nachlaß der Gott zugefügten Beleidigung durch sein Erbarmen erlangt und zugleich die Versöhnung mit der Kirche, die wir in der Sünde verwundet haben, erhalten (vgl. Lumen Gentium, n. 11).

2. Daher schätzen sie den häufigen Empfang dieses Sakramentes hoch. Durch ihn wird die Selbsterkenntnis gemehrt, wächst die christliche Demut, wird heilsame Seelenführung ausgeübt und reiche Gnade geboten. Diese und andere erstaunliche Früchte helfen nicht nur den einzelnen sehr, täglich auf dem Tugendweg fortzuschreiten, sondern tragen auch zum Wachstum des Gemeinwohls bei (vgl. Enzykl. „Mystici Corporis“; AAS 35, 1943, 235).

3. Die Ordensleute sollen also zur Pflege der Vereinigung mit Gott häufig, d. h. wenigstens zweimal im Monat das Buß-

sakrament empfangen. Die Oberen aber sollen den häufigen Empfang fördern und dafür sorgen, daß den Mitgliedern, die dies wünschen, auch häufiger Gelegenheit dazu geboten wird.

4. Was die Beichte der Ordensfrauen insbesondere betrifft, wird folgendes bestimmt:

a) Alle Ordensfrauen und Novizinnen können, damit sie hierin gebührend frei seien, die Beichte gültig und erlaubt bei jedem beliebigen Priester, der zum Beicht hören ermächtigt ist, ablegen; eine besondere Jurisdiktion (can. 876) oder Ernennung ist nicht gefordert.

b) Zum Wohl der Gemeinschaft soll jedoch für die beschaulichen Klöster, für die Ausbildungsheime und für die größeren Gemeinschaften ein ordentlicher Beichtvater bestellt werden; ein außerordentlicher wenigstens in den genannten Klöstern und in den Häusern der Ausbildung; niemand ist aber gehalten zu jenen zu gehen.

c) Für andere Gemeinschaften kann nach dem Urteil des Ortsbischofs und nach vorausgehendem Gesuch oder Befragung der Gemeinschaft ein ordentlicher Beichtvater ernannt werden, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.

d) Der Ortsbischof wähle die Beichtväter, die durch Reife und andere nötige Eigenschaften sich auszeichnen, sorgsam aus. Er entscheide über die Zahl, das Alter und die Amtsdauer. Zu ihrer Ernennung oder weiteren Bestätigung schreite er, nachdem er sich mit der betreffenden Gemeinschaft verständigt hat.

e) Die kirchlichen Vorschriften, die den obigen Bestimmungen widersprechen oder mit ihnen unvereinbar oder gegenstandslos oder unanwendbar sind, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

5. Was in der vorausgehenden Nummer bestimmt ist, gilt, soweit anwendbar, auch für die männlichen Laiengemeinschaften.

II.

Der Schlußsatz von can. 637 des Kirchenrechts ist folgendermaßen zu verstehen: Von der Erneuerung der Gelübde und von der Ablegung der ewigen Gelübde kann vom zuständigen Oberen mit Zustimmung seines Rates ein Mitglied mit zeitlichen Gelübden ausgeschlossen werden, das nach dem Urteil der Ärzte oder anderer Fachleute wegen körperlicher oder seelischer Krankheit, auch wenn sie erst nach der Profeß aufgetreten ist, offenbar für das Ordensleben ohne Schaden des Betreffenden oder des Instituts, dem es angehört, nicht tragbar ist. Bei der Entscheidung solcher Fälle ist mit Liebe und Gerechtigkeit vorzugehen.

Diese Bestimmungen hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 20. November 1970 dem Sekretär dieser Kongregation gewährte, gutgeheißen und angeordnet, daß sie unverzüglich und ohne Ausfertigungsformel Geltung haben, und zwar bis das neue kirchliche Gesetzbuch in Kraft tritt.

Alle gegenteiligen Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Gegeben zu Rom, am 8. Dezember 1970.
Hildebrand Kardinal Antoniutti, Präfekt

Eduard Heston, C.S.C., Sekretär

Anmerkungen zum Dekret „Dum Canoniarum“:

1. Das Dekret empfiehlt allen Ordensleuten die häufige Beichte; als Norm wird zweimal im Monat angegeben. Die Obern sollen dafür sorgen, daß die Mitglieder ihrer Gemeinschaft auch öfters beichten können, falls sie es wünschen. Der bemerkenswerteste Unterschied zum bisherigen Recht liegt darin, daß das bisherige allgemeine Recht des CIC gegenüber der einzelnen Ordensperson nirgends eine direkte Beichtpflicht ausspricht, sondern sich an die Obern wendet, sie mögen dafür Sorge tragen, daß die Untergebenen wöchentlich beichten (können);

cfr. 595 § 1 n. 3 (vgl. analog dazu can. 125 n. 1 und 1367 n. 2). Die neue Regelung spricht nun die einzelne Ordensperson direkt an: Norm sei die wenigstens zweimalige Beichte monatlich. Es ist allerdings zu bemerken, daß wohl durch die meisten Konstitutionen (also durch das partikuläre Recht der einzelnen Verbände), die feinfühlig Norm des bisherigen allgemeinen Rechts dahingehend interpretiert worden war, daß den Mitgliedern direkt eine wöchentliche Beichtpflicht vorgeschrieben wurde. Insofern bedeutet das neue Dekret eine Neuerung. — Die Ordensfrauen und Novizinnen sind nicht an den Beichtvater ihres Klosters gebunden, sondern können gültiger- und erlaubterweise bei jedem Priester ihre Beichte ablegen, der in dem betreffenden Sprengel die erforderliche Beichtvollmacht besitzt. Dies gilt auch für die Nonnen der kontemplativen Orden. Aus praktischen Gründen und im Interesse der Seelenführung werden zwar weiterhin ordentliche und außerordentliche Beichtväter ernannt werden, aber die Mitglieder der Kommunitäten sind nicht gehalten, bei diesen zu beichten. Die einzelnen Ordensschwwestern unterliegen mithin grundsätzlich keinen anderen Normen als die übrigen Gläubigen, was die Wahl des Beichtvaters, Beichtort und -zeit oder sonstige Umstände betrifft.

2. Eine zweite Neuerung betrifft die Ablegung der Gelübde. Während bisher für den Ausschluß von der Erneuerung der Gelübde bzw. von der Ablegung der ewigen Profese niemals Krankheit geltend gemacht werden konnte, es sei denn, daß mit Sicherheit nachgewiesen wurde, daß die Krankheit vor Ablegung der Profese unter Anwendung arglistiger Täuschung verschwiegen oder verheimlicht worden ist, können die zuständigen Obern in Zukunft auch im Krankheitsfall von der Ablegung der ewigen Profese oder der Erneuerung der zeitlichen Gelübde ausschließen, nachdem sie das Urteil der

Ärzte oder anderer Fachleute eingeholt haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob eine körperliche oder geistige Krankheit vor oder nach Ablegung der zeitlichen Profese eingetreten ist.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSÖBERNVEREINIGUNGEN

1. Spirituelle Intensivzeit für Kleriker vor der ewigen Profese

Vom 15. bis 27. März 1971 wurde unter Leitung von P. Albert Schneider OMI im Oblatenkloster zu Mainz eine „Spirituelle Intensivzeit für Kleriker vor der ewigen Profese“, gemeinsam für verschiedene Ordensverbände, durchgeführt. Die Planung des Kurses lag in den Händen von P. Egon Färber MSF. Folgende Referenten und Themen waren vorgesehen: P. Erhard Kunz SJ (St. Georgen): Gottbegegnung heute; Christliche Weisen der Gottesbegegnung; Gott — Mitmensch — Gemeinschaft; Müssen wir beten? — P. Wilhelm Pesch CSSR (Mainz): Biblische Grundlagen des Ordenslebens. — P. Suso Frank OFM (Fulda): Geschichtliche Verwirklichungen des klösterlichen Gehorsams; Wandlung im Verständnis klösterlichen Gehorsams. — P. Anton Terstiege SM (Bonn): Gemeinschaft und Armut. — Dr. Rohr (Mainz): Psychologische und anthropologische Aspekte der Familien- und Ehelosigkeit; Theologische Aspekte und Werte dieser Lebensweise. — P. Albert Schneider OMI: Fragen zum Selbstverständnis des Ordenslebens heute, Fragen zur Berufsklärung, Fragen zum Lebensstil eines Ordenschristen heute. — P. Anton Schumacher MSF: Anleitung und Hilfen zur Meditation.

Der Intensivkurs war nicht eine bloße Werkwoche. Es war Raum für die Einübung in das meditative Beten vorgesehen. Großer Wert wurde der Gestaltung der Eucharistiefeier und dem gemeinsamen Gebet beigemessen.

Die allgemeine „Manöverkritik“ der Teilnehmer wurde vom Organisator des Kurses folgendermaßen zusammengefaßt: Die Veranstaltung wurde grundsätzlich bejaht, weil die einzelnen Gemeinschaften Ähnliches kaum unternehmen können. Sie regte an zur Reflexion und sorgt, daß „man nicht so einfach in die ewige Profeß hineinschlittert“. Man lernt andere Ordensgemeinschaften kennen...

Termin: Auch bei künftigen Veranstaltungen dürften sich die Ostersemesterferien anbieten.

Teilnehmer: Die Teilnehmerzahl sollte nicht wesentlich über 25 hinausgehen. — Es wurde gebeten, nicht nur über die VDO, die AG der Klerikermagister etc., sondern auch über die Scholastikerverbindung (vorläufiges Büro in der Hochschule Vallendar) einzuladen. Auch wurde gewünscht, die Einladung auf den ganzen deutschen Sprachraum auszudehnen.

Dauer: Es gab Stimmen, die meinten, ungefähr acht Arbeitstage würden genügen; andere (wohl die Mehrzahl) wollten an der jetzigen Dauer festhalten.

Thematik: Die Thematik wurde im allgemeinen bejaht.

Referenten: Es wurde die Frage gestellt, ob man nicht mehr Referenten einladen könne. Sehr laut wurde der Wunsch geäußert, daß sich Fachleute der beteiligten Gemeinschaften in Zukunft im größeren Umfang an der Gestaltung der Tagung beteiligen sollten. — Die Leitung dieser Intensivzeit schließt sich nachdrücklich diesem Wunsch an.

Methodik: Die Methode der Arbeitspapiere wurde begrüßt. Die Gespräche in den Arbeitsgruppen waren fruchtbarer als die Diskussionen im Plenum. Es wurde begrüßt, daß mit verschiedenen Arbeitsstilen experimentiert wurde. Diese „Experimente“ könnten vielleicht noch ausgebaut werden.

Tagesordnung: 7.45 Uhr Eucharistiefeier. Wechselnde Arbeitszeiten am Vormittag und Nachmittag. 18.00—19.00 Uhr Meditationszeit mit wechselnden Angeboten. Diese Tagesordnung wurde im allgemeinen für gut befunden. Der Wunsch nach mehr religiösen Veranstaltungen in Gemeinschaft bestand nicht.

Offener Wunsch: Ein Fachpsychologe möge über einige Tage für private Gespräche dabei sein.

Einer der Teilnehmer, ein Benediktinerfrater aus Ettal, gibt folgenden Bericht über den Intensivkurs:

Vorbemerkung: »„Renovationis causam“ Nr. 9 hält eine längere Vorbereitung auf die ewige Profeß für notwendig... Ein zweites Noviziat ist aber eine schwierige und unklare Sache... Daher einigte man sich auf eine drei- bis vierwöchige Intensivzeit, beschränkte sich aber dann auf zwei Wochen, da man erst Erfahrungen sammeln wollte.« So schreibt P. Färber MSF in der Vorbemerkung zum Programm dieser Intensivzeit, das eine Teilnehmer-, Thesen- und Literaturliste bot. Von den 25 Teilnehmern waren 7 OFM, 4 MSJ, 3 CMM, 3 SM, 2 OMI, 1 MSF, 1 OCD und 1 CP.

Vorbereitung und Methode: Zu den meisten Themen hatten der Kursleiter P. Schneider OMI und einige Referenten Arbeitspapiere erstellt, die oft die Grundlage für die Diskussionen in Arbeitskreisen und im Plenum bildeten. Ergebnisse der einzelnen Arbeitskreise wurden im Plenum weiterdiskutiert.

Thematik: Spirituelle Anregungen gab uns P. Schumacher MSF durch Wort-, Bild- und Symbolmeditationen und er führte uns in seinen Vorträgen in das Wesen der Meditation ein. Die täglichen Messen, von den einzelnen Gruppen gestaltet, boten die Thematik des Vortages wieder zum Gebet an.

Den Einstieg in die Tagung bot die Frage nach der Gottbegegnung heute, zu der P. Kunz SJ, Professor in St. Georgen, in zwei Referaten und in der Diskussion Stellung nahm. Im ersten Referat zeigte er vier Schwierigkeiten der Gottbegegnung auf: 1. Gott ist keine Gegebenheit unserer Erfahrung. 2. Der Gottesglaube scheint Flucht aus der Welt zu sein. 3. Das Wissen von der Relativität religiöser und weltanschaulicher Modelle führt zum Agnostizismus, der der intellektuellen Redlichkeit und der Toleranz zu entsprechen scheint. 4. Der Glaube an Gott als liebenden Vater widerspricht dem Leid in der Welt. Nach diesem Vortrag beschäftigten sich drei Arbeitskreise mit je drei Fragen: 1. Treffen diese Schwierigkeiten zu, und gibt es noch andere. 2. Wie kann man angesichts dieser den Glauben an Gott verantworten? Was meint hier „Gott“, und was bedeutet der Glaube an Gott in der Welt? 3. Kann man diesem Gott persönlich begegnen und wie? — Am Nachmittag klärte P. Kunz auf Fragen hin den Begriff „Gotteserfahrung“ und zeigte deren Strukturen auf: 1. Positive Erwartungen des Menschen sind Grundlagen für die Reich-Gottes-Erwartung. 2. Der Glaube bejaht auch das Leid der Welt, ohne in Wunschvorstellungen oder in Resignation zu enden. 3. Am tiefsten erfahren wir Gott in der Liebe. Nach diesem Vortrag stellten wir sehr viele Fragen. — Am folgenden Tag sprach P. Kunz in drei Schritten über die Vermittlung der Gotteserfahrung durch Jesus: 1. Jesus verkündigt das Gottesreich, geht zu den Sündern und verinnerlicht das Gesetz. 2. Jesus hält im Leiden die Hoffnung durch und wird so zur Feindesliebe fähig. 3. An Ostern wird Gott sichtbar in Jesus, der dazu aufruft, seine Sendung weiterzutragen. — Damit war die Grundlage für den Versuch des theologischen Selbstverständnisses des Ordenslebens vorbereitet. Arbeitskreise, nach den Vertretern verwandter Orden

aufgestellt, versuchten deren Spezifika herauszustellen, blieben jedoch meist bei der Beschreibung einzelner Unterscheidungsmerkmale hängen, und fanden zahlreiche Gemeinsamkeiten mit anderen Orden. So merkten wir erst, wie schwer diese Frage ist.

Nun dachten wir über die Theologie der Gelübde nach. P. Dr. Terstiege SM hob aus seinem Arbeitspapier einiges zum Verständnis der Armut hervor. Sie erstreckt sich nicht nur auf den materiellen Bereich. Ihre Begründung ist Christus, der sich dem Vater hingab, was wir nachvollziehen müssen, da Gott die Armen liebt, die etwas von ihm erwarten. So ist Armut nicht nur funktional zu verstehen, sondern auch als Haltung des Gottvertrauens. Vier Arbeitskreise wählten sich von vier Themen je eines aus. 1. Grundforderungen der Armut; 2. Ist Armut Wert oder Mangel? 3. Macht Armut frei für den apostolischen Dienst? 4. Armut, Gemeinschaft, Bettel.

Über die geschichtliche Entwicklung des Gehorsamsverständnisses von den Anfängen des Mönchtums bis heute sprach Professor P. Suso Frank OFM. Das Angebot der Geschichte, die im Oberen den „Pater spiritualis“ und den Diener, nicht den Leiter der Funktionen sieht, könnte in der heutigen Gehorsamskrise eine Lösung bieten. Drei Arbeitskreise setzten sich mit je einem Thema auseinander: 1. Ist Gehorsam nur funktional zu verstehen? 2. Hat vorgegebene Ordnung im Kloster ihre Berechtigung? 3. Demokratie in der Leitung der Klöster? Unsere im „brain storming“ aufgeworfenen und von einer kleinen Gruppe zusammengestellten Fragen zur biblischen Begründung des Ordenslebens beantwortete präzise Prof. Wilhelm Pesch CSSR.

Nachdem das Plenum am nächsten Vormittag zusammen mit P. Schneider über die theologische Begründung des ehe-

losen Lebens diskutiert hatte, beantwortete der Psychotherapeut Dr. Rohr, Mainz, unsere Fragen.

Anthropologische Voraussetzungen der Ehelosigkeit und der dauernden Bindung an einen Orden, die Begriffe „Sublimation, Kompensation“ und „Verdrängung“ und das Verhältnis des Ehelosen zur Frau wurden erörtert.

In den letzten zwei Tagen besprachen wir noch ausstehende Fragen der Berufsklärung und des Lebensstils des Ordenschristen von heute, zusammen mit P. Schneider und P. Terstiege.

Manöverkritik: Wir betonten, daß uns der Kurs sehr viele Anregungen gegeben habe, wünschten seine Wiederholung für die nächsten Profeßkandidaten, die Teilnahme auch der Österreicher und Schweizer und eine aktive Beteiligung fähiger Mitbrüder an der Erstellung von Arbeitspapieren.

2. VHOB — Mitgliederversammlung 1971

Die diesjährige Mitgliederversammlung der VHOB fand am 29. und 30. März in Bonn-Venusberg, Haus Venusberg, statt. Der Vorsitzende, Br. Fulgentius-M. Lehmann, Aachen, begrüßte die erschienenen General- und Provinzialsuperioren der deutschen Brüdergemeinschaften und den Geistlichen Beirat, P. Dr. Karl Siepen CSSR. P. Dietmar Westemeyer OFM., Institut für missionarische Seelsorge und Spiritualität, Frankfurt/M., sprach über die bisherige Arbeit in der Synode, besonders über die Aufgabengebiete der einzelnen Fachkommissionen. Die von der VHOB gewählten Synodalen, Fr. Rafael-M. Maierbeck, Fürth, Maristenschulbrüder, und Br. Hieronymus Roeger, Hausen, Franziskanerbrüder v. Hl. Kreuz, konnten in der Diskussion über die ersten Erfahrungen sprechen. Fr. Rafael-M. hatte feststellen können, daß bei den Synodalen weit und breit die Arbeit in

Schule, Erziehung, Krankenpflege und Sozialarbeit in den Brüdergemeinschaften kaum bekannt ist. Der Nuntius, Dr. Konrad Bafile, weilte für einige Stunden unter uns und ermunterte zu weiterer Arbeit. „Die Türen der Nuntiaturs stehen Ihnen bei Ihren Anliegen stets offen!“

Am zweiten Tage sprach Assistent Hanspeter Heinz vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Bad Godesberg, eingehend über die Arbeit in der Fachkommission VII, zu deren Sekretär er gewählt worden war.

Der Nachmittag diente internen Besprechungen. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler berichtete über die Tätigkeit im Apostelstift Köln, das nunmehr auf eine zehnjährige Arbeit zurückschauen kann. Im Herbst 1971 soll wieder ein Kurzkurs für führende Kräfte und ein neuer missio-canonica-Kursus beginnen.

Der Vorsitzende gab eine Übersicht über die Arbeit des Vorstandes, des Generalsekretariates und der Vertreter in den verschiedenen Gremien im Jahre 1970. Generalsekretär Br. Raymundus Schmitt erstattete den Kassen- und Finanzbericht. Nach Prüfung der Unterlagen wurde dem Vorstand und dem Kassensführer Entlastung erteilt.

Nach den Statuten des eingetragenen Vereins mußte eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden. Der Vorsitzende und der Generalsekretär wurden wiedergewählt. Auch die beiden Beisitzer, Br. Dionysius Bischof, Trier, und Br. Dr. Konradin Zähringer, Illertissen, bleiben im Amt.

3. Studentenvertreertagung

Am 27./28. Februar 1971 fand an der Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar erstmals eine Studentenvertreertagung statt, an der sich Studenten aus 15 verschiedenen Ordensverbänden beteiligten. Zum Abschluß der Tagung wurde über folgende Punkte abgestimmt:

1. Gründung eines kommissarischen Sekretariats;

2. Für das kommende Jahr übernimmt diese Aufgabe der AStA der Theol. Hochschule der Pallottiner/Vallendar (bis Febr. 1972);

3. Aufgabe des Sekretariats: a) den Informationsaustausch der Studentenvertretungen untereinander organisieren; b) VDO und AGO über diese Tagung informieren und mit diesen Gremien weitere Kontaktmöglichkeiten suchen; c) Vorbereitung der nächsten gemeinsamen Studentenvertretertagung. Diese soll nach Möglichkeit Febr. 72 an einem noch zu bestimmenden Tagungsort sein. d) Bei der AGO anfragen, wie die Verteilung von Stipendien bei den einzelnen Orden/Gemeinschaften und Hochschulen gehandhabt wird. Welche neuen Möglichkeiten könnten gefunden werden?

Protokoll der einzelnen Arbeitskreise:

AK 1: Selbstverständnis der Tagung

A) Fragestellung:

Welche Aufgaben können im Rahmen dieser Studentenvertretertagung auf die Zukunft hin geleistet werden?

B) Vorstellungen:

1. Kooperative Bewußtseinsbildung;

2. Informationsaustausch: a. Hinweise auf wiss. und religiöse Tagungen (z. B. Missionstagung SVD, Philosophentagung OP, Exerzitien o. ä.); b. Studien- bzw. Strukturmodelle; c. Bericht an AGO und VDO; d. Suche nach weiteren Kontaktmöglichkeiten mit AGO und VDO; c. Vorbereitung der nächsten gemeinsamen Studentenvertretertagung.

C) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll ein kommissarisches Sekretariat errichtet werden.

AK 2: Ausbildung

A) Praktika im Rahmen des Theologiestudiums: Die Effizienz der Praktika steigt wesentlich, wenn sie studienbegleitenden Charakter tragen, d. h. wenn sie im parallellaufenden Studium theoretisch auf-

gearbeitet werden können. Theologische Studien und Praktika sollen in einem solch responsorischen Verhältnis stehen, daß die Theologie dadurch dauernd aktualisiert wird.

B) Es ist dringend erforderlich, die Humanwissenschaften in ihrer kritischen Funktion zu den theol. Disziplinen akzentuiert auszubauen.

C) Die Ordens-/Gemeinschaftshochschulen sind auf Grund ihrer Struktur in der günstigen Lage, neue Studienmodelle und didaktische Methoden zu erproben. Diese Möglichkeiten müssen entschiedener genutzt werden.

AK 3: Hochschulpolitik/AStA etc.

Die Teilnehmer dieses AK informierten sich gegenseitig über: a. Struktur der Studienordnung; b. Selbstverwaltung der Studenten (AStA); c. Mitverantwortung an der Hochschule; d. Stipendien (Auftrag an ein evtl. Sekretariat, bei der AGO zu fragen, welche rechtlichen Grundlagen es für eine staatliche Unterstützung gibt).

Allgemein wurde die Forderung laut, daß ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Angebot an Vorlesungen und Seminaren sein sollte. Die Stundenzahlen des Grundstudiums sollten zugunsten von Spezialangeboten verringert werden.

Ferner sollten in der Studienordnung erstens mehr die Querverbindungen zwischen den theologischen Disziplinen und zweitens die Konfrontation der Theologie mit den humanwissenschaftlichen Fächern Beachtung finden.

AK 4: Gemeinschaftsfragen

In diesem Arbeitskreis machte sich besonders ein starkes Informationsbedürfnis hinsichtlich des Lebensvollzuges der verschiedenen Gemeinschaften bemerkbar. Bei den Berichten wurden sowohl die religiösen Lebensformen als auch der sonstige Tagesablauf hervorgehoben. Von besonderem Interesse war natürlich das Verhältnis der Studenten zur übrigen

Hausgemeinschaft. Es zeigte sich, daß gerade — trotz des nicht zu verkennenden guten Willens — viele Schritte zueinander getan werden müssen, um dem Wort „Gemeinschaft“ gerecht zu werden. Im Einzelnen wurden folgende Lösungsversuche vorgeschlagen: — turnusmäßige Hausversammlungen; — Rekolektionstag unter dem Aspekt der Gemeinschaftsfragen; — Abbau der „Stände“ in den Gemeinschaften; — Arbeitskreise oder Gesprächsgruppen zu Gemeinschaftsfragen; — Betrachtungsgruppen (Bibelkreise) von Brüdern, Studenten und Patres; — Betonung einer natürlich-menschlichen Atmosphäre.

Das weitere Gespräch galt dem Noviziat. Die Tatsache, daß dieses in der hergebrachten Form aufrechterhalten wird, obwohl sich die Anzahl der Novizen jeder Gemeinschaft durchweg an einer Hand abzählen lassen, bot Anlaß zu einer kritischen Diskussion. Der Begriff „Rentabilität“ wurde ausgeklammert, jedoch seien neue Wege angebracht, um eine sinnvollere Noviziatsausbildung zu gewährleisten.

Die geringe Anzahl der Novizen aller Gemeinschaften legte folgende Gedanken nahe: — Mindestens ein Teil der Noviziatszeit könnte mit mehreren Orden/Gemeinschaften gemeinsam gestaltet werden. (Bisheriges Experiment positiv gewertet; sollte weiter ausgebaut werden.) — Im Rahmen dieses Konzepts empfiehlt es sich, Grundfragen der Spiritualität von mehreren Novizenmeistern nach Art von Ringvorlesungen zu behandeln.

4. Föderation Vinzentinischer Gemeinschaften in Frankreich, Deutschland und Österreich

Im November vorigen Jahres konstituierte sich im Generalmutterhaus der Soeurs de la Charité in Straßburg die seit längerer Zeit geplante Föderation Vinzentinischer Gemeinschaften. Es gehören ihr

etwa 10 000 Schwestern der von Straßburg ausgegangenen Kongregationen von Freiburg, Fulda, Göggingen, Heppenheim, Hildesheim, München, Paderborn und Untermarchtal an sowie Straßburg selbst und — vorläufig noch als Gäste — Innsbruck mit Meran.

Der Förderationsrat besteht aus den Generaloberinnen der angeschlossenen Kongregationen und je 2 Delegierten. Bei der konstituierenden Sitzung wurde Mutter M. Archangela Fiedler, Generaloberin der Paderborner Vinzentinerinnen, zur 1. Vorsitzenden, Frau Mutter M. Winfrieda Schloz, Generaloberin der Fuldaer Vinzentinerinnen, zur stellvertretenden Vorsitzenden, Schwester M. Inviolata Bickert aus der Fuldaer Kongregation zur Sekretärin und Msgr. Superior Georg Mack aus Untermarchtal zum geistlichen Beirat der Föderation gewählt. Mère M. Angélique Otter, Generaloberin der Straßburger Kongregation, wurde zur Ehrenvorsitzenden ernannt.

Mit Datum vom 15. April 1971 hat die Religiosenkongregation die Vinzentinische Föderation genehmigt und die Statuten approbiert.

5. Exerzitien für Ordensobere

Das „Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität“ (IMS) bietet Exerzitienkurse für Klosterobere (Verantwortliche in Klöstern) aus den Männerorden an. Den ersten Kurs hält Pater Dr. Josef Sudbrack SJ (München) vom 25. bis 29. Oktober 1971 im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstraße. (Anmeldungen sind dorthin zu richten.)

6. Kirchliche Zentrale für katholische Freie Schulen und Internate

Unter diesem Namen sind die diesbezüglichen bisherigen verschiedenen Bischöflichen Zentren nunmehr zusammengefaßt. Bischöflicher Leiter der Zentrale

ist der jeweilige Vorsitzende der Bischofskommission für Erziehung und Schule (Dr. Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen). Bischöflicher Beauftragter der Zentrale ist Generalvikariatsrat Dr. Josef Homeyer, Münster. Die Geschäftsführung wird von einem Juristen wahrgenommen (Dr. Johann Peter Vogel). Die ODIV ist an diese kirchliche Zentrale angeschlossen. P. Heinrich Goergen CSSp wurde als Schulreferent und P. Klaus Doppler CSSp als Referent für Internatsfragen gewonnen. Geschäftsführung und Schulreferat befinden sich: 5 Köln 1, Breite Straße 106, Telefon (0221) 23 54 80. Die Anschrift des Internatsreferates lautet: 5 Köln 1, Victoriastraße 12. Telefon (0221) 21 79 60.

BESCHLÜSSE DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Die Deutsche Bischofskonferenz beschäftigte sich auf ihrer Frühjahrsvollversammlung vom 1.—4. März 1971 in Bad Honnef mit liturgischen, seelsorglichen und gesellschaftspolitischen Fragen, so mit einer Untersuchung über die Pfarrgemeinderäte, mit dem Vorhaben der Bundesregierung auf dem Gebiet der Strafrechtsreform und mit der Rauschgiftgefährdung der Jugend. Einige der Beschlüsse werden im folgenden erläutert:

1. Taufe — das Sakrament der Gliedschaft in der Kirche
Die von den Bischöfen gebilligte neue deutsche Fassung für den Ritus der Kindertaufe soll vor allem deutlich machen, daß die Taufe ein Sakrament des Glaubens und das Sakrament der Gliedschaft in der Kirche ist. Dem soll in Zukunft das Glaubensgespräch mit den Eltern und Paten vor der Tauffeier dienen. Außerdem soll die Taufe in Zukunft mehr als bisher eine Feier der ganzen Gemeinde sein; daher soll die gleichzeitige Taufe

mehrerer Kinder den Vorrang vor der Einzeltaufe haben. Aus dem gleichen Grunde sind künftig Haustaufen oder Taufen im Krankenhaus — von Einzelfällen wie große Entfernung oder Krankheit abgesehen — verboten. Beim neuen Taufritus werden die Eltern die Taufe des Kindes öffentlich erbitten, die Stirne ihres Kindes mit dem Kreuzzeichen bezeichnen und am Ende selber einen besonderen Segen für die Erziehung des Kindes empfangen.

2. Trauungs liturgie bei konfessionsverschiedenen Ehen

Für die Neuordnung der Trauungs liturgie bei konfessionsverschiedenen Brautpaaren verabschiedeten die Bischöfe zwei Entwürfe. Entwurf A gilt für die Trauung in einer evangelischen Kirche, Entwurf B für die Trauung in einer katholischen Kirche. Beim letzteren wurde in die bisherige katholische Trauungszeremonie auch die liturgische Rolle des evangelischen Geistlichen eingefügt. Ähnlich verhält es sich mit dem Entwurf A.

Bei der katholischen Trauung beteiligt sich der evangelische Pfarrer am Wortgottesdienst sowie am abschließenden Brautsegen. Der eigentliche Vollzug der Trauung, nämlich die Entgegennahme des Eheversprechens, bleibt dem katholischen Pfarrer vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Trauung in der evangelischen Kirche, wobei jedoch das vom evangelischen Pfarrer entgegengenommene Eheversprechen als eine Wiederholung des beim Standesamt abgenommenen Eheversprechens gilt, das nach evangelischer Auffassung eheverbindlich ist.

In diesem Zusammenhang hob Kardinal Jaeger von Paderborn hervor, daß es nach dieser Regelung unüberwindbare Hindernisse, Familienzerwürfnisse und konfessionellen Hader wegen einer Mischehe bei gutem Willen nicht mehr zu geben brauchte.

3. Richtlinien für die Kommunion unter beiden Gestalten

Zu der im Juni vorigen Jahres herausgegebenen Instruktion der Gottesdienstkongregation (vgl. OK 11, 1970, 500) haben die deutschen Bischöfe jetzt die ihnen vorbehaltenen Richtlinien erlassen. Sie betreffen vor allem die Fälle, in denen der Kommunionempfang unter beiden Gestalten möglich ist. Die diesbezügliche Erlaubnis der Bischöfe erstreckt sich auf verschiedene besondere Gelegenheiten, auf Meßfeiern kleiner Gemeinschaften sowie auf die Eucharistiefeyer an besonderen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist. Zur sogenannten „Handkommunion“ stellen die Bischöfe erneut fest, jeder Gläubige solle die Freiheit haben, jene Form zu wählen, „die ihm persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint“.

4. Eigener deutscher Heiligenkalender

Die Bischofskonferenz billigte einen eigenen Heiligenkalender für das deutsche Sprachgebiet. Er hat das Ziel, der Heiligenverehrung in den deutschen Regionen gegenüber dem umfangreichen römischen Generalkalender mehr Rechnung zu tragen, die örtliche Heiligenverehrung zu erhalten und zu fördern, sowie der überlieferten Frömmigkeit Rechnung zu tragen. Dieser regionale Heiligenkalender enthält die bedeutendsten Heiligen des gesamten deutschen Sprachgebiets, insgesamt 57 „deutsche“ Heiligenfeste. Er ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die neuen deutschsprachigen liturgischen Bücher einheitlich für das ganze Sprachgebiet herausgegeben werden sollen. In Ergänzung dazu haben die einzelnen Diözesen wie bisher die Möglichkeit, ihre besonderen Eigenfeste einzufügen (vgl. OK 11, 1970, 497).

5. Pastoraler Einsatz der Orden

Erstmals fand bei der Bischofskonferenz ein Gespräch mit Vertretern der VDO statt. P. Provinzial Dr. Alexander Senftle OFMCap sprach zu den Bischöfen über die Vorstellungen der Orden hinsichtlich ihres pastoralen Einsatzes. Bei der pastoralen Zusammenarbeit sollen die Orden nicht nur als „Hilfstruppen“ und „Lückenbüsser“ eingesetzt, sondern mit spezifischen Aufgaben betraut werden. Im Protokoll der Bischofskonferenz (Prot.-Nr. 20) wurde folgendes festgehalten:

Die Vollversammlung führte ein erstes grundsätzliches Gespräch mit den Vertretern der Vereinigung Deutscher Ordensobern (P. Provinzial Alexander Senftle OFMCap, Abtpräses Augustin Mayer OSB, P. Karl Siepen CSSR). Dabei standen Fragen der Spiritualität der Orden und des pastoralen Einsatzes der Orden im Vordergrund. Die Kommission für Ordensfragen und die Pastorkommission werden beauftragt, diese Fragen in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Orden weiterzubearbeiten und Vorlagen für eine weitere ausführliche Besprechung in der Vollversammlung vorzubereiten. Außerdem sollen auf Diözesanebene Besprechungen über beide Fragenkomplexe stattfinden. Die VDO wird dazu eine Arbeitsunterlage liefern. In diese Besprechungen sollen auch spezifische Fragen der Ausbildung des Ordensnachwuchses an den Theologischen Fakultäten einbezogen werden.

5. Weißen durch wandernde Bischöfe

Am 18. November 1970 veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz eine Verlautbarung über den Empfang von Weißen durch sogenannte „wandernde Bischöfe“ (Amtsblatt Bamberg 1970, 407).

VERLAUTBARUNGEN DEUTSCHER BISCHÖFE

1. Kardinal Döpfner — Der Mensch Jesus Christus, unser Zugang zu Gott

In den Mittelpunkt der ersten Fastenpredigt des Jahres 1971 stellte Kardinal Döpfner den Menschen Jesus Christus. Wie für den Evangelisten Lukas, der wie kein anderer die Mitmenschlichkeit Jesu betont hat, so kann auch für den fragenden Menschen von heute von hier aus ein neuer Zugang zu Gott gefunden werden. Sowenig in Jesus nur der Mensch gesehen werden darf, so sehr gilt es jedoch auch, die menschliche Seite Jesu zu bewahren (MKKZ 14. 3. 71, S. 3).

2. Kardinal Höffner — Bußgottesdienst

„Schwere Sünde kann weder gelehnet noch hinwegdiskutiert werden.“ Dies stellt der Kölner Kardinal Joseph Höffner in „15 Sätzen über Buße und Vergeltung“ fest, die sich kritisch mit der Praxis der öffentlichen Bußgottesdienste auseinandersetzen. Bußfeiern, betont der Kardinal, können das Sakrament der Buße, das nur in der Einzelbeichte gewährleistet ist, nicht ersetzen. In einem Bußgottesdienst dürfe auch nicht von „läßlichen Sünden“ freigesprochen werden, da „dann jene, die noch das Bußsakrament empfangen, als schwere Sünder angesehen würden“. Wer schwer gesündigt habe, bedürfe „der Verzeihung Gottes und der Versöhnung der Kirche im Bußsakrament, das heißt in der persönlichen Beichte“. Jedoch stelle die Beichte auch für den, der nicht schwer gesündigt habe, eine „wichtige Hilfe“ dar (MKKZ 25. 4. 71, S. 5).

3. Bischof Graber — Sakrament der Buße

Im Anschluß an die Bußordnung 1971 gab der Regensburger Bischof folgendes Hirtenwort:

Falsche Meldungen in der Presse haben in der Frage der Einzelbeichte Verwirrung gestiftet; die nachfolgende Richtigstellung konnte wohl kaum den angerichteten Schaden gutmachen. Deshalb wiederhole ich hier, was ich in der Silvesterpredigt gesagt habe:

„Das persönliche Sündenbekenntnis vor dem Priester wird der legitime, von Christus an seinem Auferstehungstag eingesetzte Weg der Sündenvergebung sein und bleiben, mögen auch viele sich aus begreiflichen Gründen nach einer sakramentalen Bußandacht sehnen, wo von einer Buße, die weh tut, nichts übrig bleibt. Und ich bitte euch, auch im neuen Jahr dieser persönlichen Beichte treu zu bleiben, und ich danke allen Beichtvätern, die sich hier nicht beirren lassen und immer wieder Gelegenheit zu dieser persönlichen Beichte geben, die ja auch der seelischen Aussprache und der Seelenführung dienen soll.

Ich stelle fest: Die sog. Bußandacht, die Bußfeier oder der Bußgottesdienst ist also nicht einfachhin ein Ersatz für das Sakrament der Buße. Sie ist eine wertvolle Hilfe für die Gewissensforschung und Gewissensbildung, nicht minder für Reue und Bußgesinnung. Dabei wollen wir uns erinnern: Das ernste Anliegen der Bußandacht wurde auch früher schon gesehen; es wurde ihm Rechnung getragen in Predigten und im Religionsunterricht, desgleichen bei Exerzitien, Einkerntagen und Volksmissionen. Auch wird niemand leugnen, daß die gläubige Teilnahme bei einer Kreuzwegandacht und beim Beten des Schmerzhaften Rosenkranzes unser Gewissen und unsere Reue, die Bußgesinnung und die guten Vorsätze heilsam fördern kann“ (RB n. 10, 7. 3. 71, S. 7).

4. Bischof Stein — Diakonamt

In den Richtlinien des Trierer Bischofs vom 29. Januar 1971 für die Ausübung

des Diakonenamtes in den Gemeinden heißt es u. a.: Der Haupt- und der nebenamtliche Diakon ist verantwortlicher Mitarbeiter des Pfarrers in der Gemeinde bzw. des Gebietspfarrers in einem Pfarrverband. Er hat Sitz und Stimme im pastoralen Führungsteam der Gemeinde. Der Schwerpunkt seines Dienstes liegt je nach Vorbildung im sozial-caritativen oder psychologisch-pädagogischen Bereich. Der Diakon leistet den Dienst der Verkündigung vor allem jenen Gruppen, die in den genannten Bereichen tätig sind. Zur Trauungsassistenz bedarf der Diakon jeweils der speziellen Delegation. Er darf einer Eheschließung nur assistieren, wenn der zuständige Priester verhindert ist, selbst die Trauung vorzunehmen. Der Diakon kann auch eine vakante Pfarrei leiten (Amtsblatt Trier 1971, 20).

5. Bischof Stein — Ökumenische Ehe

In einer Stellungnahme vom 13. Juli 1970 wendet sich der Trierer Bischof gegen die Resolution „Ökumenische Ehe“ des „Marienburger Kreises“ (Amtsblatt Trier 1970, 105).

6. Bischof Stein — Eucharistieempfang ungültig Verheirateter

Ein Erlaß des Bischofs von Trier vom 1. Oktober 1970 gibt Strafbestimmungen bei Einladung ungültig Verheirateter zum Empfang der Eucharistie (Amtsblatt Trier 1970, 147).

7. Bischof Stimpfle — Exerzitien

Am 25. März 1971 gab der Augsburger Bischof dem Ignatianischen Exerzitienbund seiner Diözese ein Geleitwort. „Vor Beginn seiner öffentlichen Tätigkeit ging unser Herr vierzig Tage in die Einsamkeit der Wüste, den Ort der Gottesnähe.“ Während der ganzen Zeit seiner messia-

nischen Tätigkeit habe Jesus immer wieder das Gebet in der Einsamkeit gesucht. „Was dem Herrn selber und den Jüngern innerstes Bedürfnis war, lebt als unaufgebbares Anliegen in der Kirche fort.“ Das 2. Vatikanum hebe die geistliche und apostolische Bedeutung der Exerzitien hervor. Die Exerzitien dienen der „Erneuerung des Lebens“ (Christus Dominus n. 16); sie haben an Aktualität nichts eingebüßt. Die Gläubigen sind eingeladen an Exerzitien teilzunehmen. Die Priester mögen immer wieder entsprechende Hinweise auf Exerzitien geben (Amtsblatt Augsburg 1971, 128).

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

1. Sekretäre der Sachkommissionen

Das Präsidium der Gemeinsamen Synode hat für die 10 Sachkommissionen folgende Sekretäre ernannt:

- I „Glaubenssituation und Verkündigung“: P. Dr. Felix Schlösser CSSR (Frankfurt);
- II „Gottesdienst — Sakramente — Spiritualität“: Dr. Heinrich Rennings (Trier);
- III „Christliche Diakonie“: Dr. Nikolaus Sidler (Freiburg);
- IV „Ehe und Familie“: Dr. Felix Raabe (Bad Godesberg);
- V „Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“: Dr. Paul Becher (Bad Godesberg);
- VI „Erziehung — Bildung — Information“: Manfred Spieker (München);
- VII „Charismen — Dienste — Ämter“: Hanspeter Heinz (Bad Godesberg);
- VIII „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“: Dr. Vincens M. Lissek (Bad Godesberg);
- IX „Ordnung pastoraler Strukturen“: P. Dr. Josef Krasenbrink OMI (Mainz);

X „Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation“: Michael Albus (Bad Godesberg).

2. Ordensleute in der Zentralkommission

Der Zentralkommission der Synode gehören die beiden Jesuiten Ludwig Bertsch (Frankfurt) und Karl Rahner (Münster) an.

3. Ordensleute im Rechtsausschuß

In den Rechtsausschuß der Synode wurden P. Viktor Dammertz OSB (St. Ottilien) und P. Hans Hirschmann SJ (Frankfurt) gewählt.

4. Ordensleute in den Sachkommissionen

Kommission I: Thomas Denter OCist. (Prior von Marienstatt), Karl Rahner SJ (Münster), Felix Schlösser CSSR (Frankfurt), Sr. Aloisilde Willeke (Paderborn). —

Kommission II: Ludwig Bertsch SJ (Frankfurt), Sr. Benedicta Droste (Priorin von Varenzell). —

Kommission III: Hans Hirschmann SJ (Frankfurt), Br. Hieronymus Roeger (Generalsuperior, Hausen), Sr. Margarita Simmendinger (Bingen), Sr. Aquila Wirtz (Koblenz). —

Kommission IV: —

Kommission V: Sr. Ethelburga Häcker (Gemünden), Alexander Senftle OFM Cap (Koblenz). —

Kommission VI: Arthur Antpöhler SSCC (Lahnstein), Sr. Theresita Berger (Coesfeld), Sr. Carola Kahler (Bielefeld), Sr. Diemut Kronenberg (Arnsberg), Georg Söll (Benediktbeuern), Sr. Judith Venn (Limburg). —

Kommission VII: Bernhard Brennikmeyer (Berlin), Alfons Fehringer SAC (Friedberg), Augustin Mayer OSB (Abt von Metten), Sr. Carita Meyer (Paderborn), Fr. Rafael Meierbeck (Furth), Otto Sem-

melroth SJ (Frankfurt), Sr. Edelharda Wölfle (Augsburg), Friedrich Wulf SJ (München). —

Kommission VIII: Viktor Dammertz OSB (St. Ottilien). —

Kommission IX: Erich Aretz CSSR (Trier), Gerhard Mittermeier CSSR (München), Ernst Tewes (Weihbischof, München), Dietmar Westemeyer OFM (Frankfurt). —
Kommission X: Sr. Emily Russ (Schlehdorf), Ludwig Wiedenmann SJ (Bonn).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Wünsche an die Priester

Die wichtigste Eigenschaft, die einen Priester kennzeichnen soll, ist nach der Auffassung junger Menschen die Gläubigkeit. Bei einer im Auftrag der Diözesanleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und der Pfadfinderschaft St. Georg durchgeführten Befragung nannten 49,9 Prozent der Jugendlichen sie als das hervorstechendste priesterliche Merkmal. Dagegen hielten Fortschrittlichkeit nur 27,9 Prozent für erforderlich. Als weitere Ausprägungen priesterlicher Haltung wurden genannt: Nächstenliebe (39 Prozent), Frömmigkeit (38,9), Verschwiegenheit (37,4), Zuverlässigkeit (34,2), Lebenserfahrung (26,7). (RB n. 22, 30. 5. 71, S. 2).

2. Informationsschrift „Mitarbeiten“

Das Informationszentrum Berufe der Kirche bietet eine Informationsschrift an, in der auf 12 Seiten ein knapper Überblick über die spezifisch kirchlichen Berufe gegeben wird: Diakon, Priester, Ordensbruder, Ordensfrau, Ordenspriester, Katechetin, Katechet, Religionsphilologe, Seelsorgshelferin, Kirchenmusiker, Küster. Die Broschüre kann preisgünstig erworben werden (Stück: —,20 DM, ab 100 Stück —,18 DM, ab 1000 Stück —,16 DM). Bestellungen: Informationszentrum Berufe der Kirche,

78 Freiburg, Schoferstr. 1. — (Bezüglich jedes der genannten Berufe wird informiert über: Lebensform/Tätigkeit, Voraussetzungen, Ausbildung, Möglichkeiten, weitere Auskunft).

3. Priester ohne Abitur?

Aktuell wie vor zwei Jahren sind die Vorschläge, die das „Informationszentrum Berufe der Kirche“ in Freiburg jetzt für den Zugang zum Priestertum veröffentlicht hat. Damals hatten die Initiatoren ihr „Memorandum“ nur der Bischofskonferenz zugeleitet. In den Vorschlägen heißt es: „Der bisherige Weg über Abitur und Theologiestudium wird der gewöhnliche bleiben.“ Gleichzeitig wird vorgeschlagen, für Priestertheologen, die in der Gemeindepastoral eingesetzt werden, eine theoretische und praktische Ausbildung in einem empirischen und praktischen Fach (z. B. Sozialpädagogik, Soziologie) vorzusehen. Priesterstudenten, die in die Bildungsarbeit oder den Schuldienst gehen wollen, sollen dagegen ein Spezialstudium in einem wissenschaftlichen Fach einer anderen Fakultät absolvieren.

In den Vorschlägen heißt es dann: „Ein mindestens zweijähriges Diakonat in Planstellen bietet die Möglichkeit, die Berufung zum zölibatären priesterlichen Dienst zu erproben. Manche werden heiraten wollen und Diakone bleiben. Die Priesterweihe sollte nicht vor dem 28. Lebensjahr erteilt werden.“ Für Studenten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Männer in einem akademischen Beruf, die Priester werden wollen, soll ein zweijähriges Theologiestudium eingerichtet werden. Interessenten, die ohne Abitur den Abschluß einer höheren Fachschule oder Fachhochschule erreichten, sollen in einem interdiözesanen Seminar auf ihre zukünftige Arbeit in bestimmten Sachbereichen oder Zielgruppen vorbereitet werden. Die Tätigkeit als Pfarrer soll die-

sen nach mehrjähriger priesterlichen Praxis nicht verschlossen sein (KNA).

STAAT UND KIRCHE

1. Kirchensteuer

Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig — I. Kammer — vom 31. Juli 1969 über die Bekanntmachung eines Ortskirchensteuerbeschlusses: 1. Die Mitteilung eines Ortskirchensteuerbeschlusses in einem Gemeindebrief, der durch Jugendliche verteilt wird, ist keine ordnungsgemäße Bekanntmachung. 2. Wird ein Ortskirchensteuerbeschuß in den Aushängkästen der politischen Gemeinde ausgehängt, so ist er nur dann ordnungsgemäß bekanntgemacht, wenn der Aushang und seine Dauer sowie Zahl und Ort der Aushangstellen durch eine gültige Rechtsnorm vorgeschrieben oder ortsüblich ist (Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht 15, 1970, 102).

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 21. Mai 1969 über die Rückerstattung von Kirchensteuern: § 152 III der Reichsabgabenordnung ist erweiternd so auszulegen, daß die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung von Kirchensteuern, die aufgrund eines hernach vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Gesetzes vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, erst mit der Verkündung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu laufen beginnt. Dabei sind jedoch nur die für die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung gezahlten Kirchensteuern zu erstatten (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 289). Vorlagebeschuß gem. Art. 100 GG des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. vom 7. November 1969 über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung der Kirchensteuer: Die Kammer hält § 9 II des Hess. Kirchensteuergesetzes, wonach der Arbeitgeber verpflichtet werden kann, die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, für

nichtig wegen Verstoßes gegen Art. 2 I GG, weil der Arbeitgeber damit im Partikularinteresse der Religionsgemeinschaft mit Mehrarbeit belastet werde (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 288).

2. Eherechtliche Fragen

Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1969 über die staatl. Nichtigkeitserklärung einer staatlich gültigen, religiös aber ungültigen Ehe: Der Nichtigkeitserklärung einer zwischen einem Israeli jüdischer Religion und einer Deutschen katholischen Bekenntnisses in einem dritten Staat wirksam geschlossenen, aber wegen der Religionsverschiedenheit der Ehegatten nach israelischem Recht ungültigen Ehe steht der deutsche ordre public jedenfalls dann entgegen, wenn bei den Eheleuten eine starke Bindung an den deutschen Rechtskreis besteht. Eine etwaige Zerrüttung der Ehe ist insoweit ohne Einfluß (Familienrechtszeitschrift 17, 1970, 408).

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. März 1970 über die Gültigkeit einer in der BRD geschlossenen kirchlichen Ehe von Griechen: a) Zur Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe nach deutschem Recht, wenn diese Ehe vom Heimatrecht der Eheleute anerkannt wird. — b) Eine von griechischen Staatsangehörigen nach griechischem Recht vor einem Priester der griechisch-orthodoxen Kirche in der Bundesrepublik geschlossene Ehe wird vom deutschen Recht nicht anerkannt, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung eine Trauermächtigung gem. § 15 a EheG nicht vorlag. — c) Die so geschlossene Ehe wird nach deutschem Recht auch dann nicht gültig, wenn die Trauermächtigung nachträglich erteilt oder die Ehe in das Standesregister des griechischen Konsulats eingetragen wird. (NJW 23, 1970, 1509). Beschluß des Amtsgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1969 über die Eheschließung von Ausländern in der BRD:

Die Eheschließung ausländischer Staatsangehöriger vor einem nicht-autorisierten Vertreter ihres Staates in Deutschland ist nichtig (Familienrechtszeitschrift 17, 1970, 406).

3. Kirchnaustritt

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 20. März 1970 über die Wirksamkeit einer Kirchnaustrittserklärung: a) Bei der Erteilung der Kirchnaustrittsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 des Preuss. G. v. 30. 11. 1920 handelt es sich um eine landesrechtliche Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — b) Die Austrittserklärung ist unwirksam, wenn sie an Bedingungen gebunden ist. — c) Enthält die Erklärung bloße Rechtsbedingungen, so hindert das die Wirksamkeit der Austrittserklärung nicht. Das gleiche gilt für eine Erklärung des Inhalts, daß der Austretende sich weiterhin der Glaubensgemeinschaft der römisch-katholischen Kirche verbunden fühle und seinen Beitragspflichten nach dem CIC nachkommen wolle (NJW 23, 1970, 1646). —

Beschluß des Amtsgerichts Hagen vom 5. Mai 1969 über die Attestierung einer auf die Körperschaft der Kirche beschränkten Kirchnaustrittserklärung: Demjenigen, der seinen Austritt aus der Kirche beim Amtsgericht mit dem Zusatz erklärt, daß dieser sich nur auf die Kirche in ihrer Eigenschaft als kirchensteuerberechtigte öffentlichrechtliche Körperschaft, nicht auf die Kirche als Glaubensgemeinschaft beziehe, kann eine Bescheinigung, daß er nur mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche ausgetreten sei, nicht erteilt werden, weil eine solche Unterteilung der Kirchnazugehörigkeit im preußischen Kirchnaustrittsgesetz nicht vorgesehen ist (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 288).

4. Dienstrechtsregelungen für Geistliche

Beschluß des Verwaltungsgerichts Minden vom 26. März 1970 über die Autonomie

der Kirchen bei den Dienstrechtsregelungen für Geistliche: 1. Für die Klage eines in den Wartestand versetzten Pfarrers, der mit seinen Anträgen das Ziel verfolgt, wieder als Pfarrer tätig sein zu können, ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben. — 2. Die Frage, ob der Pfarrer die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Versetzung in den Wartestand vor dem Verwaltungsgericht aufgreifen kann, braucht im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht entschieden zu werden, wenn sich diese Maßnahme bei überschlägiger Prüfung als rechtmäßig erweist. — 3. Nach dem Recht der EKV unterliegt es innerkirchlicher, vom staatlichen Gericht nicht nachprüfbarer Entscheidung, ob gegen einen Pfarrer in Disziplinarverfahren, im Lehrzuchtverfahren oder im Versetzungsverfahren vorgegangen wird. — 4. Ein Pfarrer kann sich seiner Kirche gegenüber ebensowenig auf das Grundrecht aus Art. 4 GG berufen wie ein Beamter gegenüber seinem Dienstherrn (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 418).

5. Aufsichtspflicht bei Schulgottesdiensten

Ein Schreiben des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 9. September 1970 belehrt über die Aufsichtspflicht der Lehrer bei Schulgottesdiensten (Amtsblatt Paderborn 1971, 11).

6. Spendenbescheinigungen

Eine Mitteilung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1970 belehrt über das vereinfachte Verfahren bei steuerbegünstigenden Spendenbescheinigungen (Amtsblatt Aachen 1970, 172).

7. Umlegungsverfahren

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Mai 1970 über das Umlegungsverfahren bei klösterlichem Besitz: a) Eine Umlegung ist einer Enteignung nicht gleichzusetzen, auch wenn ein geringfügiger

Flächenverlust erfolgt und eine Ausgleichszahlung aufgegeben wird. — b) Art. 140 GG in Verb. m. Art. 138 Abs. 2 WeimRV sowie Art. 17 Reichskonkordat v. 20. 7. 1933 und Art. 5 Preuß. Konkordat v. 14. 6. 1929 enthalten keinen über Art. 14 GG hinausgehenden Eigentumsschutz (NJW 23, 1970, 2299).

8. Baulastpflicht

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Februar 1965 über die Baulastpflicht politischer Gemeinden an kirchlichen Gebäuden: Wenn eine politische Gemeinde jahrzehntelang Beiträge zu den Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude zahlt in der Meinung, dazu verpflichtet zu sein, so genügt dies zur Annahme, daß kraft Herkommens bzw. kraft unvordenklicher Verjährung eine Baulastpflicht entstanden ist (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 271).

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 15. Oktober 1969 über die Baulastpflicht politischer Gemeinden an kirchlichen Gebäuden: Geschriebene oder gewohnheitsrechtliche Normen, die von alters her Gemeinden verpflichten, Baulastleistungen gegenüber Kirchengemeinden zu erbringen, und die ihrem Wesen und ihrer geschichtlichen Entstehung nach in ihrem Geltungsbereich jeweils nur eine Konfession begünstigen, sind unter den durch das Grundgesetz veränderten staatskirchenrechtlichen Verhältnissen wegen Verstoßes sowohl gegen den Paritäts- als auch gegen den Neutralitätsgrundsatz kein geltendes Recht mehr (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 275).

9. Besoldung der Geistlichen

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 26. März 1969 über die Autonomie der Kirchen bei der Besoldungsregelung für Geistliche: Den Kirchen steht es frei, Vorschriften zu erlassen, die die Anrechnung von staatlichen Versorgungsbezügen auf die Pfardienstbezüge

anordnen, und zwar auch mit Wirkung für bereits in ihrem Dienst stehende, also zuvor doppelt alimentierte Pfarrer (Zeitschr. f. ev. Kirchenr. 15, 1970, 267).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Das Generalkapitel der Trinitarier wählte den Spanier P. Ignacio Vizcargüenaga Arriortúa zum Generalminister. Der neue Ordensgeneral ist 1929 geboren und war zuletzt Generalsekretär seines Ordens. Die Trinitarier, gegründet 1198, zählen derzeit 676 Mitglieder (davon 390 Priester) und 78 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 114 v. 19. 5. 71).

Neuer Servitengeneral wurde der Nordamerikaner P. Peregrine M. Graffius. Der neue Generalobere ist 40 Jahre alt. Die Wahl wurde von den 62 Kapitularen des 103. Generalkapitels, das in Opatija (Jugoslawien) tagte, getätigt. Der Servitenorden, 1233 gegründet, zählt 1441 Mitglieder und 236 Niederlassungen (Notiziario CISM n. 144, Maggio-Giugno 1971, 134).

Zum neuen Generalobern der Brüder von der Heiligen Familie wurde Fr. Luigi Benso (geb. 1922) gewählt (L'Osservatore Romano n. 51 v. 3. 3. 71).

Neue Generaloberin der Mällersdorfer Kongregation der Armen Franziskanerinnen wurde Schwester M. Salesia Eder. Die neue Generaloberin war bisher 18 Jahre lang Generalassistentin. Die Kongregation zählt rund 3300 Schwestern (RB n. 13, 28. 3. 71, S. 19).

Zur neuen Generaloberin der Missionarinnen Mariens wurde Sr. Marie Ancilla Groperrin (Frankreich) gewählt (L'Osservatore Romano n. 65 v. 19. 3. 71).

Sr. Natalina Arcodia wurde zur neuen Generaloberin der Kapuzinerinnen vom Heiligsten Herzen gewählt (L'Osservatore Romano n. 68 v. 24. 3. 71).

Der Konvent der Abtei Gerleve wählte Pater Dr. Clemens Schmeing zum Abt. Der neue Abt ist 41 Jahre alt und war bisher als Novizenmeister tätig (KNA).

Das Kapitel der Barmherzigen Brüder wählte Fr. Angelus Thaler zum Provinzial der bayerischen Ordensprovinz. Der neue Provinzial stammt aus Ottershofen (Riedenburg) und war zuvor 12 Jahre Prior in München; er ist 59 Jahre alt (RB n. 21, 23. 5. 71, S. 18).

Die deutsche Region der Montfortaner hat P. Erhard Eberth SMM zum Regional gewählt.

Zum Prior der deutschen Provinz des Deutschordens wurde P. Peter Pollak OT gewählt.

Zum Obern des deutschen Vikariates der Serviten wurde P. Amideus Wickers OSM ernannt.

Zum neuen Koordinator der deutschen Klöster der niederländischen Passionistenprovinz wurde P. Christoph van Vliet CP gewählt.

Der Konvent der Prämonstratenser-Abtei Windberg/Ndb. wählte zum Prior de regimine: P. Wolfgang Vos OPraem.

Die Generalleitung der Gesellschaft des Göttlichen Wortes hat für die Niederdeutsche Provinz Pater Dr. Adolf von Spreiti SVD zum Provinzial bestimmt. P. Berthold Altmeyer SVD übernimmt die Leitung der Oberdeutschen Provinz.

2. Rücktritt

Abt Dr. Pius Buddenborg OSB hat in der Osterwoche nach 22jähriger Leitung der Abtei Gerleve aus Altersgründen (68) sein Amt niedergelegt.

3. Ernennungen und Berufungen

Kardinal Juan Landazuri-Ricketts OFM, Erzbischof von Lima, wurde zum Mitglied der Kongregation der Ordensleute und Säkularinstitute ernannt. Der Erzbischof von Port-of-Spain, Gordon Anthony Pantin CSSp, wurde Mitglied des Sekretariats für die Einheit der Christen (L'Osservatore Romano n. 104 v. 7. 5. 71).

Der Generalminister der Franziskaner, P. Costantino Koser, wurde in den „Rat der 24“ bei der Propagandakongregation aufgenommen (L'Osservatore Romano n. 63 v. 17. 3. 71).

Zum Sekretär der päpstlichen Kommission für die christliche Archäologie wurde P. Umberto Fasola, Regularkleriker des hl. Paulus, ernannt (L'Osservatore Romano n. 78 v. 4. 4. 71).

Der Heilige Vater hat den Minoritenpater Federico Francesco D'Ostilio zum Referendar des Tribunals der Apostolischen Signatur ernannt (L'Osservatore Romano n. 124 v. 31. 5. / 1. 6. 71).

Pater Dr. Hermann-Josef Burbach MSF, seit 1967 katholischer Fernsehbeauftragter beim Westdeutschen Rundfunk in Köln, erhielt einen nebenamtlichen Lehrauftrag für Medienkunde am Kölner Priesterseminar (KNA).

Die Union der Generaloberen hat eine eigene Fachkommission eingesetzt, um eine Stellungnahme zur „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ zu erarbeiten. Mitglieder sind folgende Generalsuperioren: Tarcisio A. Amaral CSSR (Vorsitz), James Richardson CM, Michelangelo vom hl. Josef OCD, Sighard Kleiner OCist., Wilhelm Möhler SAC, Eugene Cuskelly MSC.

4. Berufung in die Hierarchie
Der Franziskanerpater Theodard Leitz wurde zum Bischof von Dourados in

Brasilien ernannt und am 13. Februar 1971 vom Freiburger Erzbischof Dr. Hermann Schäufele zum Bischof geweiht. Bischof Leitz stammt aus Karlsruhe; er ist 55 Jahre alt und wirkt seit 30 Jahren in der deutschen Franziskanermission in Mato Grosso (KNA).

5. Auszeichnungen

Schwester Rochita Zitzelsberger vom Orden des hl. Vinzenz von Paul ist vom Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Band des Verdienstordens der Bundesrepublik ausgezeichnet worden. Seit 32 Jahren leitet sie die Krankenabteilung des Heilig-Geist-Spitals in Ingolstadt. Mit ihr erhielt das Verdienstkreuz Schwester Agidia Wittmann, die seit 41 Jahren Dienst am Nächsten leistet (KNA).

Mit dem Bundesverdienstkreuz ist die Oberin des Vinzentiushauses in Regensburg, M. Anselma Oischinger (Mallersdorfer Franziskanerin), vom Bundespräsidenten für ihre mehr als 50-jährige Tätigkeit in der ambulanten Krankenpflege ausgezeichnet worden (KNA).

Pater Dr. Josef Albert Otto SJ, Herausgeber der Zeitschrift „Die katholische Mission“ und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“ wurde mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet (KNA).

6. Heimgang

Am 13. Mai 1971 ist in Hochdahl bei Düsseldorf im Alter von 87 Jahren P. Franziskus M. Stratmann OP gestorben. Der Dominikanerpater war in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen einer der geistigen Führer der christlichen Friedensbewegungen (KNA).

Josef Pfab